Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1823

28.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1823 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 2026

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 29. Juli 2025 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China" oder „betroffenes Land") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 16. Juni 2025 vom Ad-hoc-Bündnis der europäischen Hersteller von Garnen aus Polyamiden (im Folgenden „Antragsteller" oder „Bündnis") eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Garne aus Polyamiden gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1984 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 27. Februar 2026 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen (im Folgenden „Vorunterrichtung"). Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.

(5) Am 27. März 2026 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/734 der Kommission [4] (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Auf Stellungnahmen, die im Anschluss an die in Erwägungsgrund 4 erwähnte Vorunterrichtung eingingen, wurde in den Erwägungsgründen 269 bis 271 der vorläufigen Verordnung eingegangen.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2025/4120, 29.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4120/oj.
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/1984 der Kommission vom 3. Oktober 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/1984, 6.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1984/oj).
[4] Durchführungsverordnung (EU) 2026/734 der Kommission vom 26. März 2026 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2026/734, 27.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/734/oj).

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), reichten die Koalition, drei Verwender, zwei Verwenderverbände und zwei Gruppen chinesischer ausführender Hersteller innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein. Nach Ablauf der Frist gingen zudem weitere Stellungnahmen im Namen einer Gruppe von neun polnischen Verwendern aus dem Wirtschaftszweig für Wirkwaren ein.

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit Carvico S.p.A. (im Folgenden „Carvico“), Centro Servizi Impresa S.R.L. (im Folgenden „CSC“), Heynen Systems B.V. (im Folgenden „Heynen“) und der Eversun Group statt.

(8) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der Volksrepublik China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(10) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen Stellungnahmen von der Koalition, vier Verwendern (Carvico, Heynen, Krajewski, Marilyn), zwei Verwenderverbänden (ATP, Gesamtmasche), einem Einzelhändlerverband (AVE) und der Eversun Group — dem chinesischen ausführenden Hersteller — ein.

(11) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Nach der endgültigen Unterrichtung fanden Anhörungen mit der Associação Têxtil e Vestuário de Portugal (im Folgenden „ATP“) und Marillyn Sp. z o.o. (im Folgenden „Marilyn“) statt.

(12) Die Auswertung gewisser Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung führte zu Änderungen bei den Dumpingberechnungen. Am 11. Juni 2026 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien darüber in einer zusätzlichen endgültigen Unterrichtung, die sich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkte. Allen Parteien wurde eine Frist gewährt, in der sie zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen Stellung nehmen konnten.

(13) Im Anschluss an die zusätzliche endgültige Unterrichtung gingen Stellungnahmen von der Koalition und einem Verwender ein. Diese werden im Folgenden behandelt.

1.5. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(14) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung gingen keine weiteren Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung ein.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(15) Da keine Stellungnahmen zu den Entscheidungen über die Stichprobenbildung bei Unionsherstellern, unabhängigen Einführern und ausführenden Herstellern vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 9 bis 15 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(16) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 16 bis 19 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(17) Es sei daran erinnert, dass sich der Untersuchungszeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und der Bezugszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums erstreckt. Ungeachtet der Stellungnahme eines Verwenders zum ersten Jahr des Bezugszeitraums wurde die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 20 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Auf die betreffende Stellungnahme wird in Abschnitt 5.2.4 eingegangen.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware, betroffene Ware und gleichartige Ware

(18) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 21 bis 26 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.2. Vorbringen zur Warendefinition

(19) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung beantragte einer der Verwender der untersuchten Ware (Splitfil) die Ausklammerung sogenannter „Muttergarne aus Polyamiden“, die zur Herstellung von Monofilamentgarnen verwendet würden, aus der Warendefinition mit der Begründung, dass Muttergarne nicht in der Union hergestellt würden. Die Kommission stellte fest, dass es sich bei Muttergarn nicht um eine Fertigware, sondern um ein Zwischengarn handelt, das zur Weiterverarbeitung zu Monofilamentgarn aus Polyamiden bestimmt ist. Aus Muttergarnen hergestelltes Monofilamentgarn weist dieselben materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften auf wie das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte Monofilamentgarn und fällt unter die Warendefinition, auch wenn es mit einem anderen Herstellungsverfahren hergestellt wird. Beide Warentypen sind austauschbar und werden in denselben nachgelagerten Anwendungen, d. h. der Kettenwirkerei, verwendet. Daher lehnte die Kommission den oben genannten Antrag auf Ausklammerung aus der Warendefinition vorläufig ab. Der Verwender wiederholte seinen Antrag in einer weiteren Stellungnahme, die deutlich nach Ablauf der in Abschnitt 2 der Einleitungsbekanntmachung genannten Frist für Stellungnahmen eingereicht wurde. Daher wurde diese verspätete Stellungnahme in der vorläufigen Verordnung nicht behandelt.

(20) In seiner zweiten Stellungnahme konzentrierte sich Splitfil auf den fehlenden Einfluss des Einfuhrpreises für Muttergarn auf den Preisrückgang und die strukturelle Verzerrung des Unionmarkts für Garne. Das Unternehmen wies ferner darauf hin, dass die Einführung von Zöllen auf Muttergarn weder zu einer neuen Garnproduktion in der Union führen noch Anreize für neue Investitionen in diesem Sektor schaffen würde, sondern lediglich den nachgelagerten verarbeitende Wirtschaftszweig benachteiligen würde.

(21) Das Unternehmen brachte jedoch nichts vor, was die wichtigsten Feststellungen der Kommission in Bezug auf Muttergarn, die wie folgt lauten, widerlegen würden:

— Bei Muttergarn handelt sich nicht um eine Fertigware, sondern um ein Zwischengarn, das zur Weiterverarbeitung zu Monofilamentgarn aus Polyamiden bestimmt ist.

— Aus Muttergarnen hergestelltes Monofilamentgarn weist dieselben materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften auf wie das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte Monofilamentgarn. Beide Warentypen sind austauschbar und können in denselben nachgelagerten Anwendungen verwendet werden.

Daher wurde die vorläufige Ablehnung des entsprechenden Antrags auf Ausklammerung aus der Warendefinition bestätigt.

(22) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte einer der Verwender der untersuchten Ware (Virleta) die Ausklammerung eines bestimmten Typs aus der Warendefinition, der von dem Unternehmen als „DTY 18/7 SD“ bezeichnet wurde. Das Unternehmen brachte vor, dass dieser Garntyp vom Wirtschaftszweig der Union nicht hergestellt werde und nicht mit den in der Union hergestellten Garntypen austauschbar sei.

(23) Abgesehen von dieser allgemeinen Aussage hat das Unternehmen dieses Vorbringen jedoch nicht untermauert und auch keine entsprechenden Beweise vorgelegt. Dennoch hat die Koalition in Reaktion auf dieses Vorbringen Beweise dafür vorgebracht, dass mindestens einer der Unionshersteller Polyamidgarne des Typs „DTY 18/7 SD“ herstellt. Der Umstand, dass andere Unionshersteller diese genaue Spezifikation nicht herstellen, liegt in der mangelnden Nachfrage begründet und nicht in technischen Einschränkungen. Diese Hersteller sind durchaus in der Lage, dieses Garn auf Anfrage mit den vorhandenen Anlagen herzustellen. Dieser Antrag auf Ausklammerung aus der Warendefinition wurde daher abgelehnt.

(24) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte ein weiterer Verwender (Heynen) die Ausklammerung eines gewissen Typs von DTY-Polyamid-6-Garn, der zur Verwendung in Textilien außer Bekleidung bestimmt ist, aus der Warendefinition.

(25) Das Unternehmen räumte jedoch ein, dass das von ihm aus der VR China eingeführte Garn unter einen der im Rahmen der Untersuchung definierten Warencodes (PCN) falle, dessen Waren vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt würden. Dieser Antrag auf Ausklammerung aus der Warendefinition wurde abgelehnt.

3. **DUMPING**

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(26) Da keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 29 bis 35 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2. **Normalwert**

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(27) Die Einzelheiten zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen wurden in Abschnitt 3.2.1 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 Buchstaben a und b der Grundverordnung im Sektor für Garne aus Polyamiden in der Volksrepublik China vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 36 bis 82 der vorläufigen Verordnung.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(28) In den Erwägungsgründen 33 bis 34 und 85 bis 87 der vorläufigen Verordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin die Türkei als repräsentatives Land an. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der für SASA Polyester Sanayi S.A (im Folgenden „SASA“), einen Hersteller von Polyestergarnen in der Türkei, ohne Weiteres verfügbaren Informationen ermitteln wird.

(29) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte PPHU Krajewski Marek Aleksander sp. Z o.o. (im Folgenden „Krajewski“) vor, dass sich die Türkei hinsichtlich der Wirtschaftsstruktur, der Kostenbasis und der Marktbedingungen erheblich von der VR China unterscheide und daher kein geeignetes repräsentatives Land sei.

(30) Wie in der Rechtsprechung des Gerichts festgestellt, kann angesichts der Tatsache, dass China weltweit eine der größten Volkswirtschaften ist, von der Kommission vernünftigerweise nicht verlangt werden, dass sie bei der Auswahl des repräsentativen Landes ein Land mit gleichwertiger Volkswirtschaft heranzieht ([5]). Die Kommission teilte mit, dass das repräsentative Land ordnungsgemäß nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung ausgewählt wurde. Die Kommission zog bei der Auswahl des repräsentativen Landes die in der Grundverordnung festgelegten Kriterien heran. Die interessierten Parteien wurden im ersten und zweiten Vermerk über das Auswahlverfahren und die Festlegung der Vergleichswerte unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Das Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land wurde in Abschnitt 3.2.4.3 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Die Kommission stellte ferner fest, dass Krajewski weder Beweise noch Erläuterungen dazu vorgelegt hat, inwiefern sich die Kostenbasis in der VR China von der in der Türkei unterscheidet. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(31) Die Eversun Group brachte vor, dass 78 % der Einfuhren von PET-Granulat in die Türkei ihren Ursprung in der VR China hätten. Das Unternehmen erinnerte daran, dass die Kommission Indonesien aufgrund der umfangreichen Einfuhren von Polyamid-Granulat zu verzerrten Preisen als repräsentatives Land abgelehnt habe, und brachte vor, dass die Kommission den durchschnittlichen Preis der Einfuhren von PET-Granulat in die Türkei bei Anwendung desselben methodischen Ansatzes gleichermaßen als verzerrt hätte betrachten müssen. Die Eversun Group erachte SASA als einen wichtigen Verwender von eingeführtem PET-Granulat. Folglich vertrat sie die Auffassung, dass die Jahresabschlüsse von SASA für die rechnerische Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns nicht geeignet seien.

([5]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663, Rn. 77.

(32) Die Kommission wies darauf hin, dass PET-Harze und PET-Granulat im Rahmen der Untersuchung keine Produktionsfaktoren darstellten und aus diesem Grund nicht Gegenstand der Analyse der Einfuhrdaten im ersten und zweiten Vermerk waren. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass SASA ein führender Hersteller von PET-Harzen und PET-Granulat ist ([6]). Diese PET-Harze und dieses PET-Granulat werden zur Herstellung von Garnen und Fasern verwendet, die wiederum zur Herstellung von Geweben, Gewirken und Vliesstoffen verwendet werden ([7]). Die Kommission stellte fest, dass SASA ein vertikal ausgerichteter Hersteller ist, der PET-Granulat intern herstellt. Da SASA PET-Granulat intern herstellt, hielt die Kommission die Behauptung, SASA habe aus Drittländern eingeführtes PET-Granulat zu mutmaßlich verzerrten Preisen gekauft und verbraucht, was sich wiederum auf die VVG-Kosten sowie den Gewinn des Unternehmens ausgewirkt habe, für unbegründet und wies das Vorbringen entsprechend zurück. Wie vorstehend erwähnt, galten PET-Harze und PET-Granulat im Rahmen der Untersuchung jedenfalls nicht als Produktionsfaktoren.

(33) Die Eversun Group bekräftigte ihr Vorbringen, dass zur Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns die ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten von PT Ever Shine, einem indonesischen Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in der Herstellung von Polyamidgarnen bestehe, herangezogen werden sollten, anstatt die Daten des türkischen Herstellers SASA.

(34) Auf der Grundlage von Daten aus der Rohstoffhandels-Datenbank (Comtrade) der Vereinten Nationen brachte die Eversun Group ferner vor, dass Polyamidchips, einer der wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Polyamidgarnen, deutlich teurer seien als PET-Granulat, die für die Herstellung von Polyestergarnen verwendet würden. Das Unternehmen legte zudem Comtrade-Daten zum gewogenen durchschnittlichen Preis der Einfuhren von Polyamid- und Polyestergarnen in die Türkei vor, um aufzuzeigen, wie sich der Preis dieser Rohstoffe auf den Preis des Endprodukts auswirkt. Auf dieser Grundlage brachte die Eversun Group vor, dass sich Polyestergarne und Polyamidgarne hinsichtlich der Rohstoffe (Polyamid-Granulat zur Herstellung von Polyamidgarnen und PET-Granulat zur Herstellung von Polyestergarnen), der Rohstoffpreise sowie der VVG-Kosten und der Gewinnspannen erheblich unterschieden. Die Eversun Group forderte die Kommission auf, die ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten von PT Ever Shine als Basis für die Berechnung der VVG-Kosten und des Gewinns zu überprüfen.

(35) Die Kommission erinnerte daran, dass Indonesien im zweiten Vermerk und in den Erwägungsgründen 95 und 100 der vorläufigen Verordnung als repräsentatives Land abgelehnt worden war. Da die Türkei als das am besten geeignete repräsentative Land ausgewählt wurde, zog die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die VVG-Kosten und den Gewinn eines geeigneten türkischen Herstellers einer Ware, die in dieselbe allgemeine Kategorie wie die untersuchte Ware fällt und/oder demselben Sektor zugehörig ist, heran, nämlich SASA. Die Tatsache, dass SASA ein Hersteller einer Ware ist, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware angehört, wurde von der Eversun Group zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt. Darüber hinaus hat die Eversun Group zu keinem Zeitpunkt konkrete Beweise dafür vorgelegt, dass die Verwendung der Daten für SASA zu verzerrten oder unangemessenen Beträgen für die VVG-Kosten und den Gewinn führen und somit einen Verstoß gegen die Anforderung im letzten Unterabsatz von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung darstellen würde.

(36) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Eversun Group keine Beweise vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass die VVG-Kosten und die Gewinnspannen der Hersteller von Polyestergarnen im Vergleich zu den Gewinnspannen der Hersteller von Polyamidgarnen höher waren. Die vollständige Liste der Produktionsfaktoren von SASA und deren jeweiligen Verwendung bei der Herstellung von Polyestergarnen war nicht bekannt, und aus der von der Eversun Group gemachten einfachen Aussage, dass dieser durchschnittliche Preis der Einfuhren von PET-Granulat in die Türkei unter dem durchschnittlichen Preis der Einfuhren von Polyamid-Granulat in die Türkei liege, ließen sich keine Schlussfolgerungen ziehen. Vielmehr deutete der Vergleich zwischen dem Einfuhrpreis für Polyamidgarne und Polyestergarne (Verkaufspreis des Endprodukts) und dem Einfuhrpreis für Polyamid-Granulat und PET-Granulat (wichtigste Rohstoffe) darauf hin, dass mit Polyamidgarnen aufgrund der größeren Differenz zwischen dem Rohstoffpreis und dem Preis des Endprodukts eine höhere Gewinnspanne erzielt werden könnte. In jedem Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Eversun Group keine sachdienlichen Beweise vorgelegt hat, um zu belegen, dass sich die VVG-Kosten und die Gewinnspannen zwischen Herstellern von Polyamid- und Polyestergarnen aufgrund der unterschiedlichen Preise der wichtigsten Rohstoffe unterscheiden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

([6]) https://www.sasa.com.tr/products-pet-resins-and-pet-chips.
([7]) https://www.sasa.com.tr/products-pet-resins-and-pet-chips.

(37) Carvico SPA brachte vor, dass die rechnerische Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns anhand eines einzigen Unternehmens in der Türkei, nämlich SASA, nicht ausreichend sei und dass die Kommission bei der Ermittlung auch andere Unternehmen mit Sitz in anderen Drittländern hätte einbeziehen müssen.

(38) Im Hinblick auf die in Erwägungsgrund 83 der vorläufigen Verordnung dargelegten Kriterien analysierte die Kommission mehrere potenzielle repräsentative Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, die die untersuchte Ware herstellen und in denen gleichzeitig Hersteller mit ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten ansässig sind. Die Kommission stellte fest, dass die Türkei das am besten geeignete repräsentative Land im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung war. Die Tatsache, dass es in der Türkei nur einen Hersteller gab, für den Finanzdaten ohne Weiteres verfügbar waren, war auf die Marktgegebenheiten zurückzuführen und beeinträchtigte die Aussagekraft des Ergebnisses nicht. Die Kommission stellte ferner fest, dass Carvico SPA nicht dargelegt hat, auf welcher Grundlage die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn anhand der Daten mehrerer Unternehmen hätte rechnerisch ermitteln müssen, und dass das Unternehmen keine anderen Hersteller von Polyamid- oder Polyestergarnen mit ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten vorgeschlagen oder benannt hat. Darüber hinaus hat Carvico SPA zu keinem Zeitpunkt konkrete Beweise dafür vorgelegt, dass die Verwendung der Daten für SASA zu verzerrten oder unangemessenen Beträgen für die VVG-Kosten und den Gewinn führen und somit einen Verstoß gegen die Anforderung im letzten Unterabsatz von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung darstellen würde. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(39) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 83 bis 102 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2.3. *Produktionsfaktoren*

(40) Der Antragsteller brachte vor, dass die von der Kommission für die Waren des Warencodes 3908 10 in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung gewählte Referenzbezeichnung „Polyamid-6-Granulat“ zu eng gefasst sei. Er führte an, dass die unter dem Warencode 3908 10 angemeldeten Waren als Polyamidpolymere bezeichnet werden sollten, um alle Warentypen in diesem auf der Grundlage von Daten aus dem Global Trade Atlas (GTA) ermittelten Vergleichswert zu erfassen, oder dass die Kommission den Vergleichswert einschränken sollte, um ausschließlich Polyamid-6-Granulat widerzuspiegeln.

(41) Die Kommission stellte bereits im zweiten Vermerk und in der vorläufigen Verordnung klar, dass der betreffende Produktionsfaktor alle Typen von Polyamidpolymeren abdeckt und dass sich der Vergleichswert (unverzerrter Wert) in der ersten Zeile von Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung auf alle Warentypen des Warencodes 3908 10 bezieht. Die Kommission bezeichnete den Vergleichswert in Anhang II des zweiten Vermerks zu den Produktionsfaktoren lediglich als „Polyamid-6-Granulat“, da es sich dabei um die unter dem Warencode am häufigsten eingeführte Ware handelt; aus der Warenbeschreibung ging jedoch eindeutig hervor, dass die Daten alle Polyamidpolymere abdecken. Daher wurde das Vorbringen als gegenstandslos angesehen.

(42) Darüber hinaus brachten die Antragsteller vor, dass die Einfuhren von Polyamidpolymeren aus Russland in die Türkei aus dem Vergleichspreis hätten ausgeschlossen werden müssen. Sie führten aus, dass die Einfuhren aus Russland nach der Verhängung der EU-Sanktionen gegen Polyamid-Granulat an Bedeutung gewonnen hätten und dass die niedrigeren Preise dieser Einfuhren, die sogar unter dem durchschnittlichen Preis der Einfuhren aus der VR China lägen, den durchschnittlichen Einfuhrpreis in der Türkei verzerrt haben könnten.

(43) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren von Polyamidpolymeren aus Russland am 6. Oktober 2022 im Rahmen des achten Sanktionspakets gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ([8]) den EU-Sanktionen unterworfen wurden. Nach der Verhängung der EU-Sanktionen ließ sich eine deutliche Veränderung bei der Menge und beim Preis der Einfuhren von Polyamidpolymeren aus Russland in die Türkei beobachten. Im Vergleich zu 2022 hat sich die Menge der Einfuhren aus Russland im Jahr 2023 mehr als verdoppelt und stieg um 123 % (von 15 036 Tonnen auf 33 461 Tonnen), während ihr Anteil an den Gesamteinfuhren um 17 Prozentpunkte (von 13 %

([8]) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj).

auf 30 %) zunahm. Dieser Zustrom ging mit einem drastischen Preisrückgang um 22 % einher, wobei die Stückpreise von 15,9 CNY/kg auf 12,4 CNY/kg (-22 %) sanken. Dieser Trend steht in krassem Gegensatz zu den Einfuhren aus anderen Quellen (mit Ausnahme Chinas und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) genannten Länder), bei denen lediglich ein moderater Preisrückgang um 7 % (von 26,1 CNY/kg auf 24,4 CNY/kg) bei einem Rückgang der Mengen um 21 % zu verzeichnen war, was die Einzigartigkeit des Anstiegs der Einfuhren aus Russland unterstreicht.

(44) Dieser gegenläufige Trend bei den Einfuhren aus Russland setzte sich in den folgenden Zeiträumen fort. Im Jahr 2024 machten die Einfuhren aus Russland mengenmäßig immer noch 21 % der Einfuhren aus (gegenüber 13 % im Jahr 2022); dieser Anteil blieb im Untersuchungszeitraum unverändert. Bei den Preisen setzte sich der Abwärtstrend fort — im Untersuchungszeitraum sanken sie im Vergleich zu 2022 um 26 %, während der Rückgang bei Einfuhren aus anderen Quellen bei 21 % lag.

Tabelle

Menge (in Tonnen) und CIF-Preis (CNY/kg) der Einfuhren von Polyamidpolymeren in die Türkei

	2022	2023	2024	Untersuchungs-zeitraum
Menge der Einfuhren aus Russland (in Tonnen)	15 036	33 461	25 125	24 589
Index	*100*	*223*	*167*	*164*
Menge der Einfuhren aus anderen Ländern (in Tonnen) ([1])	99 418	78 966	95 209	93 484
Index	*100*	*79*	*96*	*94*
Anteil der Einfuhren aus Russland (in %)	13	30	21	21
Preis der Einfuhren aus Russland (CNY/kg)	15,9	12,4	13	11,7
Index	*100*	*78*	*82*	*74*
Preis der Einfuhren aus anderen Ländern (CNY/kg)	26,1	24,4	21,3	20,6
Index	*100*	*93*	*81*	*79*

([1]) Alle Länder mit Ausnahme Chinas, Russlands und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Länder (Aserbaidschan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Turkmenistan und Usbekistan).

Quelle: GTA, HS-Code 3908 10.

(45) Die plötzliche Veränderung bei Preis und Menge der Einfuhren aus Russland sowie die Diskrepanz zwischen den Trends bei den Einfuhren aus Russland und den Einfuhren aus anderen Ländern weisen einen direkten Zusammenhang mit dem Zeitpunkt und der Durchsetzung der EU-Sanktionen auf. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Preis der Einfuhren aus Russland in die Türkei nicht in den Vergleichswert für Polyamidpolymere einfließen kann; entsprechend gab sie dem Vorbringen der Antragsteller statt und nahm eine Neuberechnung des Vergleichswerts für Polyamidpolymere unter Ausschluss der Einfuhren aus der VR China und Russland vor. Das Ergebnis war eine Erhöhung des Vergleichswerts von 19,04 CNY/kg auf 20,75 CNY/kg ([10]). Die Auswirkungen auf die Dumpingspannen sind in Erwägungsgrund 76 dargelegt.

([9]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).

([10]) CIF-Preis, verzollt.

(46) Die Eversun Group brachte vor, dass die Herstellung von Garn- und Harzabfällen auf der Grundlage der Produktionsmenge und nicht der Verkaufsmenge hätte aufgeteilt werden sollen. Die Garn- und Harzabfälle seien bei der Herstellung und nicht am Verkaufsort angefallen und hätten daher zur Verrechnung der Herstellkosten im selben Zeitraum herangezogen werden müssen. Eine Aufteilung der Kosten auf der Grundlage der Verkaufsmengen würde zu einer verzerrten Darstellung der Kosten über die einzelnen Zeiträume hinweg führen und im Widerspruch zum Rechnungslegungsgrundsatz der Zuordnung von Kosten zum entsprechenden Produktionszeitraum stehen.

(47) Die Kommission setzte die Herstellkosten niedriger an, indem sie die Garn- und Harzabfälle auf der Grundlage der Methode des Nettoveräußerungswerts abzog. Auf der Grundlage dieser Methodik erfolgte der Abzug auf Basis der verkauften Mengen, um die Grundsätze der Erfassung von Umsatzerlösen zu wahren und eine vorzeitige Verringerung der Herstellkosten zu vermeiden, wenn die Abfälle zwar bereits angefallen, aber noch nicht verkauft waren. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(48) Die Eversun Group reichte einen Antrag ein, in dem sie vorschlug, die Methode zur Berechnung des Werts für Verbrauchsmaterialien und Gemeinkosten, die in den Fragebogenantworten ihrer Unternehmen angewandt wurde, durch eine neue Methode auf Basis eines einheitlichen Kostenkoeffizienten zu ersetzen. Das Unternehmen schlug vor, seine ursprüngliche Methode zu ändern, da es festgestellt hatte, dass diese Methode aufgrund der unterschiedlichen Anteile der Gemeinkosten und Verbrauchsmaterialien bei der hergestellten Ware zu Verzerrungen geführt hatte.

(49) Die Kommission stellte fest, dass dieses Vorbringen der Eversun Group nicht begründet war. Die Eversun Group hatte keine überarbeiteten COM-Tabellen vorgelegt und weder erläutert, warum bei bestimmten Waren höhere Gemein- bzw. Verbrauchsmaterialkosten anfielen als bei anderen, noch belegt, dass ihre ursprüngliche Methode, die von der Kommission während des Kontrollbesuchs vor Ort überprüft worden war, fehlerhaft war und daher ersetzt werden sollte. Angesichts der Vertraulichkeit der Buchführungsdaten des Unternehmens ging die Kommission in einer spezifischen Unterrichtung für die Eversun Group weiter auf die Stellungnahmen ein. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(50) Darüber hinaus brachte die Eversun Group vor, dass die Kommission die von dem Unternehmen in seiner Fragebogenantwort geltend gemachte Berichtigung für Caprolactam-Abfall nicht hätte ablehnen dürfen. Diese Abfälle, die buchhalterisch erfasst und durch Produktionsaufträge dokumentiert würden, würden zu Polyamid-Granulat recycelt, das zur Herstellung von Polyamidgarnen verwendet werde. Die Kommission hatte dieses Vorbringen bei der Einführung vorläufiger Maßnahmen zurückgewiesen und die Gründe für die Zurückweisung — zwecks Wahrung des Geschäftsgeheimnisses — in einer spezifischen Unterrichtung für die Eversun Group dargelegt.

(51) In dieser spezifischen Unterrichtung hatte die Kommission der Eversun Group mitgeteilt, dass sie keinen Zusammenhang zwischen den bei der Herstellung von Nylon-Granulat anfallenden Caprolactam-Abfällen und dem Nylon-Granulat, das anschließend als Rohstoff für die Herstellung der untersuchten Ware verwendet wurde, feststellen konnte. In ihrer Stellungnahme im Anschluss an die Einführung vorläufiger Maßnahmen legte die Eversun Group keine neuen nachprüfbaren Informationen vor, um ihr wiederholtes Vorbringen zu untermauern. Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück.

(52) Nach der endgültigen Unterrichtung beantragte die Eversun Group eine Anpassung des Vergleichswerts für Zubereitungen für Textilien. Die Eversun Group brachte vor, dass der zwölfstellige HS-Code 3809 91 00 90 19, den die Kommission in der vorläufigen Verordnung ausgeschlossen habe, für das Herstellungsverfahren der Eversun Group besser geeignet sei als der zwölfstellige HS-Code 3809 91 00 10 11, auf dessen Grundlage die Kommission den Vergleichswert für Zubereitungen für Textilien festgelegt habe.

(53) Die Kommission prüfte das Vorbringen und hielt daran fest, dass der zwölfstellige HS-Code 3809 91 00 90 19 für zubereitete Schlichtemittel und Appreturen für die Textilindustrie auf der Grundlage der zum zweiten Vermerk eingegangenen Stellungnahmen festgelegt wurde und das allgemeine Herstellungsverfahren für Polyamidgarne widerspiegelt. In Bezug auf den zwölfstelligen HS-Code 3809 91 00 90 19 für andere Zubereitungen zur Verwendung in der Textilindustrie verfügte die Kommission nicht über ausreichende Informationen, um festzustellen, ob diese gesamte Kategorie unter den Vergleichswert für Zubereitungen für Textilien hätte eingereiht werden können. Angesichts dieser Unsicherheit und der Tatsache, dass dieser Produktionsfaktor weniger als 1 % der gesamten Herstellkosten ausmachte, hielt es die Kommission für angemessen, diese Kosten den Verbrauchsmaterialien zuzuordnen, anstatt den Vergleichswert für den HS-Code anzupassen.

(54) Die Highsun Group brachte vor, dass ihr bei der Angabe der Transportkosten im Zusammenhang mit den Einkäufen eines Produktionsfaktors ein Schreibfehler unterlaufen sei, was zu einer erheblichen Überbewertung dieser Kosten und damit des für das Unternehmen ermittelten Normalwerts geführt habe. Die Kommission prüfte das Vorbringen und die von der Highsun Group vorgelegten Beweise und stellte fest, dass diese Daten mit den vor Ort überprüften Daten übereinstimmen. Dem Vorbringen wurde stattgegeben.

(55) Die Highsun Group brachte ferner vor, dass der im zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren offengelegte türkische Vergleichswert für Lohnstückkosten in der Kategorie NACE 20 keine Gehälter von Beschäftigten außerhalb des Produktionsbereichs und keine Kosten, die nicht mit der untersuchten Ware in Zusammenhang stehen, hätte umfassen dürfen. Die Highsun Group hat jedoch keine Alternative für die rechnerische Ermittlung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten vorgeschlagen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen. Die Kommission teilte der Highsun Group mit, dass die Arbeitskosten auf Daten des Statistikinstituts der Türkei beruhen ([11]). Das Statistikinstitut der Türkei lässt keine detailliertere Aufschlüsselung über die NACE 13 (Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei gemäß der Systematik NACE Rev. 2) hinaus zu. Daher war eine weitere Verfeinerung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten nicht möglich.

(56) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 103 bis 147 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

(57) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung stellte Krajewski die Zuverlässigkeit der aus dem GTA extrahierten Daten infrage, auf deren Grundlage die Vergleichswerte ermittelt worden waren. Insbesondere brachte Krajewski vor, dass die Einfuhrdaten bei wichtigen Inputs eine extreme Preisstreuung aufwiesen, wobei die Stückwerte je nach Land und einzelner Transaktion erheblich variierten, was zu einer künstlichen Aufblähung der durchschnittlichen Vergleichswerte geführt haben könnte.

(58) Die Kommission stellte klar, dass sie zur Ermittlung eines zuverlässigen repräsentativen Vergleichswerts alle aus dem GTA extrahierten Einfuhrdaten ohne jegliche Änderungen herangezogen hat. Zudem stellte die Kommission fest, dass Krajewski nicht nachgewiesen hat, dass die Einfuhrdaten fehlerhaft waren. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(59) Im Anschluss an die zusätzliche Unterrichtung brachte Krajewski vor, die Kommission habe es versäumt, den für Verbrauchsmaterialien herangezogenen Vergleichswert sowie detaillierte Arbeitsblätter, die Behandlung einzelner Komponenten und die Auswirkungen der jeweiligen Berichtigung offenzulegen.

(60) In ihrem zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren teilte die Kommission mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien" zusammengefasst wurden. Die Kommission legte ihre Methode in den Erwägungsgründen 131 und 135 der vorläufigen Verordnung näher dar. Die Kommission stellte klar, dass für Verbrauchsmaterialien kein Vergleichswert herangezogen wurde, da diese auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt wurden, und dass es sich bei dem Wert für Verbrauchsmaterialien um sensible Geschäftsinformationen handelt, die anderen interessierten Parteien nicht offengelegt werden konnten. Was das übrige Vorbringen betrifft, so hielt die Kommission daran fest, dass es sich bei den detaillierten Berechnungen und den Berichtigungen der Dumpingspannen um sensible Geschäftsinformationen handelt, die den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen zur Stellungnahme offengelegt wurden. Die Vorbringen wurden zurückgewiesen.

3.2.4. *Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne*

(61) Die Eversun Group brachte in ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung vor, dass die Kommission bei der Berechnung der VVG-Kosten die direkten Vertriebs- und Versicherungskosten nicht herausgerechnet habe, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, um den Wert der VVG-Kosten auf der Stufe ab Werk zu ermitteln.

(62) Die Kommission prüfte das Vorbringen und stellte fest, dass die Ausfuhr- und Frachtkosten in den Gewinn- und Verlustrechnungen von SASA getrennt ausgewiesen waren, und gab dem Vorbringen statt. Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen ging jedoch nicht eindeutig hervor, um welche Art von Versicherungskosten es sich bei den unter den Marketingkosten ausgewiesenen Aufwendungen handelte. Da weder festgestellt werden konnte, dass diese Versicherungskosten mit den Seefrachtkosten in Zusammenhang standen, noch dass sie nicht zur Handelsstufe ab Werk gehörten, auf der der Vergleich vorgenommen wurde, wurde der zweite Teil des Vorbringens zurückgewiesen.

(63) Die Eversun Group brachte ferner vor, dass die Gewinn- und Verlustrechnungen von SASA im Untersuchungszeitraum für die Berechnung der VVG-Kosten und des Gewinns besser geeignet seien als die von der Kommission herangezogene Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2024. Da die Gewinn- und Verlustrechnungen von SASA öffentlich zugänglich gewesen seien und auch für den Zeitraum Januar bis Juni 2024, das gesamte Jahr 2024 sowie den Zeitraum Januar bis Juni 2025 vorgelegen hätten, beantragte die Eversun Group, die Finanzberichte zu kombinieren, um die VVG-Kosten und den Gewinn für den Untersuchungszeitraum zu ermitteln.

([11]) https://veriportali.tuik.gov.tr/tr (zwischen der vorläufigen und der endgültigen Verordnung wurde die Website umbenannt).

(64) Die Kommission stellte klar, dass die rechnerische Ermittlung der VVG-Kosten auf der Grundlage eines Unternehmens (SASA), das in dem Geschäftsjahr, das den Untersuchungszeitraum teilweise umfasst, Gewinne erzielte, der üblichen Anwendung ihrer Methode entspricht. Nach der von der Eversun Group vorgeschlagenen Methode müsste die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn komplett neu rechnerisch ermitteln; darüber hinaus wird die Verwendung des offiziellen Jahresabschlusses als repräsentativer angesehen als die Kombination zweier Halbjahresabschlüsse, bei der wichtige Anpassungen zum Geschäftsjahresende sowie konzerninterne Geschäftsvorgänge wahrscheinlich unberücksichtigt bleiben würden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(65) Im Anschluss an die zusätzliche Unterrichtung brachte die Koalition vor, die Kommission habe nicht ermittelt, ob die herausgerechneten Ausfuhr- und Frachtkosten den direkten VVG-Kosten im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe e der Grundverordnung entsprechen und ob die Kosten vor oder nach dem Verkauf angefallen sind. Die Kommission habe zudem nicht hinreichend begründet, warum die Ausfuhr- und Frachtkosten bei der rechnerischen Ermittlung der VVG-Kosten herausgerechnet worden waren. Krajewski führte an, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Versicherungskosten nicht mit den Transportkosten zusammenhängen; außerdem habe die Kommission die VVG-Kosten möglicherweise zu hoch angesetzt. Krajewski brachte ferner vor, die Kommission habe das zugrunde liegende Arbeitsblatt für die Neuberechnung der VVG-Kosten nicht offengelegt.

(66) Die Kommission erinnerte daran, dass jeder Fall für sich geprüft wird. Die Kommission hielt die in Erläuterung 18 des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses von SASA enthaltenen Informationen für ausreichend, um den Normalwert auf der Stufe ab Werk rechnerisch zu ermitteln, indem die auf der Stufe ab Werk aufgerechneten VVG-Kosten verwendet werden, d. h. indem der unter der Kategorie „Marketingkosten“ ausgewiesene Betrag der Ausfuhr- und Frachtkosten abgezogen wird. Die VVG-Kosten wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung ermittelt ([12]), und der Abzug eines bestimmten Betrags an Frachtkosten wird als hinreichend geeignet und angemessen angesehen, um einen rechnerisch ermittelten Normalwert auf derselben Handelsstufe wie der Ausfuhrpreis zu erhalten. Darüber hinaus hat die Koalition nicht dargelegt, warum es unangemessen war, die Ausfuhr- und Frachtkosten bei der Ermittlung der VVG-Kosten auf der Stufe ab Werk nicht zu berücksichtigen. Was die Stellungnahme von Krajewski betrifft, so wies die Kommission darauf hin, dass sie den interessierten Parteien die detailliertesten Informationen offengelegt hat, d. h. die Jahresabschlüsse und die Berechnung der VVG-Kosten und des Gewinns, und dass Krajewski nicht dargelegt hat, warum die Versicherungskosten bei der rechnerischen Ermittlung der VVG-Kosten hätten unberücksichtigt bleiben sollen. Die Vorbringen wurden zurückgewiesen.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(67) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 154 bis 155 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.4. **Vergleich**

(68) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung eine Berichtigung des Ausfuhrpreises für Provisionen für den verbundenen Händler der Eversun Group vor, indem sie die VVG-Kosten des verbundenen Händlers und einen fiktiven Gewinn von 6,89 % abzog, der in einer früheren Untersuchung betreffend die Einfuhren von Polyvinylalkoholen mit Ursprung in der VR China ([13]) ermittelt worden war.

(69) Die Eversun Group war mit der Berichtigung nicht einverstanden. Sie brachte vor, dass der in einem früheren Antidumpingverfahren mit dem Bezugszeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 ermittelte fiktive Gewinn veraltet sei und dass die von diesem Verfahren betroffene Ware (Polyvinylalkohol) keine gleichartige Ware darstelle.

(70) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sie in Ermangelung einer einschlägigen Mitarbeit seitens unabhängiger Einführer die besten verfügbaren Informationen zugrunde gelegt hat und dass sich weder aus einer aktuelleren Untersuchung noch anhand eines petrochemischen Erzeugnisses oder eines Herstellungsverfahrens, das dem von Polyamidgarnen näher kommt, ein alternativer Gewinn hätte ermitteln lassen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Eversun Group keine Alternativen zu fiktiven Gewinnen vorgeschlagen hat. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

([12]) Auszug aus der Grundverordnung: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“

([13]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj).

(71) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte Krajewski vor, dass der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem rechnerisch ermittelten Normalwert Fragen im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung aufwerfe, da Polyamidgarne eine Reihe von Waren mit unterschiedlichen technischen Eigenschaften, Qualitätsniveaus und Endverwendungen umfassten.

(72) Die Kommission teilte mit, dass sie nach ihrer Methode einen Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis je Warentyp auf derselben Handelsstufe angestellt und, soweit erforderlich, Berichtigungen vorgenommen hat. Krajewski hat keine Beweise für Fehler bei der Berechnung der Dumpingspanne durch die Kommission vorgelegt. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(73) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 156 bis 162 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.5. **Dumpingspannen**

(74) Wie in Erwägungsgrund 54 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspanne für die Highsun Group an.

(75) Nach diesen Änderungen der Höhe der Dumpingspanne für die beiden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen berechnete die Kommission die für andere mitarbeitende Unternehmen geltende Dumpingspanne auf der Grundlage des für die beiden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen anwendbaren Zolls neu. Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurde die Dumpingspanne angesichts der hohen Mitarbeit so festgesetzt, dass sie der Spanne des Stichprobenunternehmens mit der höchsten Dumpingspanne entsprach.

(76) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)
Eversun Group: — Fujian Eversun Jinjiang Co., Ltd., — Fujian Jingfeng Technology Co., Ltd., — Fujian Xinchuang Nylon Industrial Co., Ltd., — Fujian Jinyi High Performance Material Co., Ltd.	60,0
Highsun Group: — Fujian Highsun Synthetic Fiber, Technology Co., Ltd., — Fuzhou Liyuan Polyamide Industry Co., Ltd., — Fujian Liheng Polyamide Industry Co., Ltd., — Nanchong Meihua Nylon Co., Ltd., — Xinhui Dehua Nylon Chips Co., Ltd.	67,6
Andere mitarbeitende Unternehmen	62,2
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	67,6

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(77) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 170 bis 175 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.2. **Unionsverbrauch**

(78) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 176 bis 178 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

(79) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 179 bis 186 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(80) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 187 bis 191 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(81) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 192 bis 193 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(82) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 194 bis 196 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.3. Wachstum

(83) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 197 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(84) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 198 bis 200 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(85) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 201 bis 202 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(86) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 203 bis 205 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(87) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 206 bis 207 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.3. Lagerbestände

(88) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 208 bis 209 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(89) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 210 bis 214 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(90) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 215 bis 216 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

(91) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 218 bis 222 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(92) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 223 bis 229 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(93) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 230 bis 232 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.3. *Rückgang des Verbrauchs*

(94) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 233 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.4. *Erholung von der COVID-19-Pandemie*

(95) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachte Carvico vor, dass der Bezugszeitraum ab 2022 die Trends bei der Entwicklung der Lage der Union auf dem Unionsmarkt nicht angemessen widerspiegele. Dem Unternehmen zufolge sei das Jahr 2022 ein außergewöhnliches Jahr gewesen, da es sich um das Jahr nach der COVID-19-Pandemie gehandelt habe, das durch eine außergewöhnlich hohe und konzentrierte Nachfrage gekennzeichnet gewesen sei, die auf die Aufholung der in den vorangegangenen Pandemiejahren verschoben Aufträge sowie auf eine ungewöhnliche Dynamik in Bezug auf Mengen und Preise zurückgeführt werden könne. Das Unternehmen brachte vor, dass die wichtigsten Indikatoren wie Unionsverbrauch sowie Produktions- und Verkaufsmengen in den folgenden Jahren 2023/2024 zurückgegangen und im Untersuchungszeitraum leicht gestiegen seien und sich auf einem Niveau stabilisiert hätten, das zwar unter dem von 2022 gelegen habe, aber dennoch über dem Niveau der Jahre 2018/2019, also vor der Pandemie, geblieben sei.

(96) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass die Bewertung der Schadensentwicklung ein dynamischer Prozess ist und keiner Endpunktanalyse unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Jahr unterliegt. Darüber hinaus betrachtete die Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung den Rückgang des Verbrauchs als einen Faktor, der teilweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitragen könnte. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Anteil der Einfuhren aus der VR China ungeachtet der Marktschwankungen in Zeiten des Rückgangs weiter zunahm und dass der Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union (der sich auch in einem Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung niederschlug) im Bezugszeitraum doppelt so hoch war wie der Rückgang des Verbrauchs. Zudem verfügte der Wirtschaftszweig der Union in der sogenannten „erholten und stabilisierten Marktlage“ im Untersuchungszeitraum immer noch über rund 50 % der ungenutzten Produktionskapazität.

(97) Des Weiteren hatte der Wirtschaftszweig der Union weiterhin mit den stetig sinkenden Preisen der Einfuhren aus der VR China zu kämpfen, die sich negativ auf die Finanzindikatoren auswirkten.

(98) Daher wurde das Vorbringen, dass das angebliche Spitzenjahr 2022 als Beginn des Bezugszeitraums das Bild der Trends bei den Schadensfaktoren verändert habe, zurückgewiesen. Doch selbst wenn eingeräumt werden muss, dass das Jahr 2022 in gewisser Weise ein außergewöhnliches Jahr war, rechtfertigen die allgemeinen Trends im Bezugszeitraum die Schlussfolgerung, dass der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt.

(99) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung erhob Heynen Einwände gegen die in Erwägungsgrund 97 dargelegte Feststellung bezüglich des anhaltenden Rückgangs der Preise der Einfuhren aus der VR China. Als sachdienlichen Nachweis hat das Unternehmen seine eigenen Einkaufsrechnungen aus mehreren Jahren vorgelegt. Diese Rechnungen standen jedoch im Zusammenhang mit dem Einkauf von Garnen mit engen Spezifikationen bei einer sehr begrenzten Anzahl langjähriger Lieferanten des Unternehmens. Daher waren diese Geschäftsvorgänge für die allgemeinen Mengen und den allgemeinen Wert der Einfuhren von Polyamidgarnen aus der VR China im Bezugszeitraum nicht repräsentativ. Die Kommission stützte ihre Feststellungen zum Rückgang der chinesischen Preise auf Informationen, denen Eurostat-Daten zugrunde lagen.

5.2.5. *Sonstige Faktoren*

(100) In ihren Stellungnahmen im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung führten Virleta und der deutsche Verwenderverband Gesamtmasche einige weitere Faktoren an, die ihrer Ansicht nach bei der Analyse der Schadensursache hätten berücksichtigt werden müssen, darunter:

— der weltweite Anstieg der Ölpreise aufgrund geopolitischer Spannungen;

— Unterbrechungen der Lieferkette;

— Inflationsdruck;

— der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der Union aufgrund der Energiepolitik;

— die Kosten der Umstrukturierung des Garnsektors.

(101) Die meisten dieser Faktoren, von denen behauptet wurde, sie könnten die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, waren jedoch sehr allgemeiner Natur, und darüber hinaus traten einige davon (wie die Ölkrise) erst nach dem Bezugszeitraum ein. Außerdem haben die interessierten Parteien keine Beweise dafür vorgelegt, dass diese Faktoren mit der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union in Verbindung gebracht werden könnten. Überdies wurden die Energiekosten und die Umstrukturierungskosten als Teil der Herstellkosten berücksichtigt, die als einer der Schadensindikatoren analysiert wurden. Wie in Erwägungsgrund 205 der vorläufigen Verordnung dargelegt, gelang es dem Wirtschaftszweig der Union jedoch, sich umzustrukturieren und seine Kosten zu senken. Schließlich wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die Tatsache, dass andere Faktoren unter Umständen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beigetragen haben, nicht aufgehoben.

(102) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung wiederholte Gesamtmasche sein Vorbringen hinsichtlich der Auswirkungen anderer Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Allerdings waren diese Vorbringen — ebenso wie die Vorbringen im Anschluss an die vorläufigen Sachaufklärung — nicht belegt.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(103) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurden die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(104) Die Kommission bestätigte ihr vorläufige Schlussfolgerung, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China und die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

(105) Insbesondere wurde festgestellt, dass der Rückgang des Verbrauchs, der unter anderem darauf zurückzuführen war, dass das Jahr 2022 — das Jahr der Erholung von der COVID-19-Pandemie — als Beginn des Bezugszeitraums herangezogen wurde, den ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächte, da die durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China verursachten Absatzverluste den Rückgang des Verbrauchs im Bezugszeitraum bei weitem überstiegen.

(106) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

(107) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung stellte Heynen die vorstehende Schlussfolgerung infrage und brachte vor, dass es laut den in seinem Besitz befindlichen Einkaufsunterlagen „keinerlei Anzeichen" für gedumpte Einfuhren aus der VR China gebe. Wie in Erwägungsgrund 99 erläutert, können die Einkaufsrechnungen eines einzigen Einführers jedoch nicht als repräsentativ für die gesamte Garnindustrie angesehen werden. Ferner stützen sich die Dumpingberechnungen und die Feststellungen zur Schädigung nicht ausschließlich auf die Höhe des Ausfuhrpreises.

(108) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung stellte Krajewski auch die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union infrage. Dem Unternehmen zufolge deute die enorme Diskrepanz zwischen den Dumping- und den Schadensspannen scheinbar darauf hin, dass die Schädigung größtenteils nicht auf gedumpte Einfuhren aus der VR China zurückzuführen ist. Aus den Ergebnissen der Untersuchung geht jedoch eindeutig hervor, dass der Hauptgrund für die schwierige Lage des Wirtschaftszweigs der Union die steigenden Mengen der Einfuhren aus der VR China zu sehr niedrigen Preisen waren. Die Zielpreisunterbietungsspanne dient nicht dazu, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beziffern. Vielmehr wird damit die Spanne festgelegt, um die die gedumpten Einfuhrpreise erhöht werden müssten, um einen nicht schädigenden Preis zu erreichen. Darüber hinaus ermöglichen die Dumpingpraktiken es den chinesischen Ausführern, den unlauteren Preiswettbewerb fortzusetzen. Der Umstand, dass die Dumpingspannen niedriger sind als die Schadensspannen, spiegelt sich in der Höhe der eingeführten Zölle wider, die auf den festgestellten Dumpingspannen beruhen.

(109) Daher hielt die Kommission an ihrer in Erwägungsgrund 106 dargelegten Schlussfolgerung fest.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(110) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

6.1. **Schadensspanne**

(111) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 238 bis 246 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen. Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der VR China die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
– Fujian Eversun Jinjiang Co., Ltd., – Fujian Jingfeng Technology Co., Ltd., – Fujian Xinchuang Nylon Industrial Co., Ltd., – Fujian Jinyi High Performance Material Co., Ltd.	113,6
– Fujian Highsun Synthetic Fiber, Technology Co., Ltd., – Fuzhou Liyuan Polyamide Industry Co., Ltd., – Fujian Liheng Polyamide Industry Co., Ltd., Xinhui Dehua Nylon Chips Co., Ltd.; – Nanchong Meihua Nylon Co., Ltd.,	132,8
Andere mitarbeitende Unternehmen	119,3
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	132,8

6.2. **Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union**

(112) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 247 bis 248 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

6.3. Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen

(113) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle — wie in Erwägungsgrund 140 dargelegt — im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspannen festgelegt werden.

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(114) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung brachten Carvico und CSC vor, dass die Einführung der Maßnahmen auf längere Sicht nachteilige Auswirkungen auf die Garnhersteller in der Union haben werde. Die Verwender/Verwenderverbände brachten vor, dass die chinesischen Unternehmen ihre Ausfuhren in die Union von Garnen auf nachgelagerte Textilwaren umstellen würden. Infolgedessen müssten nachgelagerte Unionshersteller, die auch durch den Anstieg der Rohstoffkosten negativ beeinflusst würden, ihre Tätigkeit einstellen oder sie in Länder außerhalb der Union verlagern. Dies würde den Garnverbrauch in der Union weiter verringern und die Möglichkeiten der Garnhersteller in der Union, ihre Verkäufe und ihre Produktion zu steigern, einschränken.

(115) CSC brachte des Weiteren vor, dass die Kommission eine Ausweitung der Antidumpinguntersuchung in Erwägung ziehen sollte, um den nachgelagerten Wirtschaftszweig zu schützen.

(116) Schließlich wies Carvico auf die Gefahr einer potenziellen Umgehung der Maßnahmen über Drittländer hin, wodurch die Maßnahmen ihre Wirkung hinsichtlich des Schutzes der Garnhersteller in der Union verlieren würden. Auf diese Gefahr wurde auch in den Stellungnahmen der Koalition hingewiesen.

(117) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Analyse der Auswirkungen der Maßnahmen auf die direkt interessierten Unionshersteller der untersuchten Ware keine Bewertung einer möglichen langfristigen Umstrukturierung des Handelsgefüges des betroffenen Landes gegenüber der Union oder einer potenziellen künftigen Umgehung der Maßnahmen umfasst, da keine zuverlässigen Daten für eine solche Analyse vorliegen. Andererseits werden die Auswirkungen der Maßnahmen nach der Einführung überwacht, und die Kommission könnte eine Umgehungsuntersuchung einleiten, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung erfüllt sind, und die Maßnahmen möglicherweise ausweiten, um den Wirtschaftszweig wirksam zu schützen. Schließlich untergraben potenzielle künftige Veränderungen im Handelsgefüge nicht den unmittelbaren Nutzen, den die Maßnahmen für Garnhersteller in der Union, die sich in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, mit sich bringen.

(118) Daher bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 252 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

(119) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 253 bis 254 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

7.3. Interesse der Verwender

(120) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung übermittelten Verwender (Carvico, Heynen, UAB Virleta und polnische Verwender aus dem Wirtschaftszweig für Wirkwaren) sowie Verwenderverbände (CSC und Gesamtmasche) Stellungnahmen, in denen sie die negativen Auswirkungen der Einführung der Maßnahmen auf nachgelagerte Wirtschaftszweige hervorhoben. Die vorgenannten interessierten Parteien verwiesen insbesondere auf den zu erwartenden erheblichen Anstieg der Rohstoffkosten, der dazu führen würde, dass ihre in der Union hergestellten Waren im Vergleich zu den aus Drittländern eingeführten Waren nicht mehr wettbewerbsfähig wären. Infolgedessen könnten einige der nachgelagerten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Konkurs gehen, während dies für größere Unternehmen einen direkten Anreiz darstellen würde, ihre Produktion in Länder außerhalb der Union zu verlagern, was wiederum negative Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Investitionen und die Innovationen in hochwertigen nachgelagerten Segmenten der Union hätte.

(121) Die meisten dieser Vorbringen — mit Ausnahme der ausführlicheren Stellungnahmen von Carvico und Heynen — waren jedoch nicht durch Daten untermauert. Doch selbst im Falle der letztgenannten ausführlicheren Stellungnahmen war die Kommission aufgrund der mangelnden Mitarbeit der interessierten Verwender im Rahmen der Sachaufklärung nicht in der Lage, die tatsächliche Produktions- und Kostenstruktur der Unternehmen zu überprüfen, die Auswirkungen der potenziell steigenden Rohstoffpreise auf die Preise der Endprodukte zu ermitteln und die allgemeine finanzielle Lage der Unternehmen zu bewerten.

(122) Es sei daran erinnert, dass — abgesehen von dem Antrag von Splitfil auf Ausklammerung aus der Warendefinition — keiner der als interessierte Partei registrierten Verwender innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Fristen einen Fragebogen für Verwender ausfüllte oder Stellungnahmen zur möglichen Einführung von Antidumpingmaßnahmen oder zum Verfahren selbst übermittelte. Dementsprechend konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Verwender in der Union hätten.

(123) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen konnte den Vorbringen der Verwender in der Union hinsichtlich der angeblich unverhältnismäßigen Auswirkungen der Maßnahmen auf nachgelagerte Verwender nicht stattgegeben werden, da diese Vorbringen nicht durch sachdienliche Beweise untermauert waren, sodass die Kommission nicht zu dem Schluss gelangen konnte, dass die negativen Auswirkungen für diese Verwender die positiven Auswirkungen für die Unionshersteller insgesamt überwiegen dürften. Sollten nachgelagerte Verwender mit steigenden Niedrigpreiseinfuhren der von ihnen hergestellten Waren konfrontiert sein, können sie in Erwägung ziehen, einen Antidumpingantrag zu stellen.

(124) Die Stellungnahmen im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung von Carvico, Heynen und UAB Virleta enthielten auch spezifische Vorbringen zu Kapazitätsengpässen bei den Garnherstellern in der Union (einschließlich angeblicher Lieferungsverweigerungen in der Vergangenheit) sowie zur Nichtersetzbarkeit bestimmter aus der VR China eingeführter Garntypen.

(125) Erstens wurde die Behauptung, dass der Wirtschaftszweig der Union der Aufforderung, einen bestimmten Typ der untersuchten Ware zu kaufen, nicht nachgekommen sei, nicht durch überprüfbare Beweise untermauert.

(126) Zweitens sei daran erinnert, dass das Ziel von Antidumpingmaßnahmen nicht darin besteht, Einfuhren an sich zu beschränken, sondern die schädigenden Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken zu beseitigen, indem sichergestellt wird, dass Einfuhren zu nicht gedumpten Preisen auf den Unionsmarkt gelangen. Durch die Einführung von Maßnahmen wird somit der Zugang zu Einfuhren gewahrt und gleichzeitig der faire Wettbewerb auf dem Unionsmarkt wiederhergestellt.

(127) Schließlich stehen — wie die Makroindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union zeigen (siehe Abschnitt 4.4.2 der vorläufigen Verordnung) — weiterhin zusätzliche Produktionskapazitäten zur Verfügung, um größere Mengen herzustellen, falls der nachgelagerte Wirtschaftszweig der Union dies benötigt. Der Wirtschaftszweig der Union ist technisch in der Lage, eine breite Palette an Polyamidgarnen anzubieten und die Produktion unter fairen Marktbedingungen an die Marktnachfrage anzupassen.

(128) In jedem Fall kann das angebliche Fehlen oder die angeblich begrenzte Verfügbarkeit eines bestimmten Warentyps nicht als Rechtfertigung dafür angesehen werden, die Maßnahmen nicht einzuführen. Eine solche Situation würde lediglich die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln, die durch gedumpte Einfuhren aus der VR China erheblich beeinflusst werden, und ist kein Beleg für eine etwaige strukturelle Unfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, den betreffenden Warentyp zu liefern.

(129) In ihren Stellungnahmen im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung wiesen einige interessierte Parteien (UAB Virleta, Gesamtmasche) auf das Versäumnis der Kommission hin, nachgelagerte Verwender im Verfahren zu berücksichtigen.

(130) Die Kommission erinnerte daran, dass alle interessierten Parteien innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Fristen Gelegenheit zur Mitarbeit hatten. Die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit kann nicht der Kommission angelastet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung hatten alle interessierten Parteien uneingeschränkt Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen und ihre Vorbringen zu begründen; die Verwender haben jedoch darauf verzichtet.

(131) In seiner Stellungnahme im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung beantragte Virleta die Einleitung einer gesonderten Untersuchung zu möglichen wettbewerbswidrigen Praktiken der Garnhersteller in der Union.

(132) Die Kommission stellte jedoch fest, dass die oben genannte Behauptung bezüglich eines Kartells spekulativ und nicht durch Beweise untermauert ist und über den Rahmen einer Antidumpinguntersuchung hinausgeht.

(133) Schließlich äußerten einige Verwender (Carvico, Heynen und UAB Virleta) Bedenken hinsichtlich einer möglichen rückwirkenden Anwendung der Antidumpingzölle und brachten ihre Argumente dagegen vor. Angesichts der Schlussfolgerung in Abschnitt 8.4 wurde dieser Teil des Vorbringens der interessierten Parteien von der Kommission nicht geprüft.

(134) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung wiederholten die Verwender Carvico und Heynen und der Verwenderverband Gesamtmasche ihre bereits in den Stellungnahmen im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung vorgebrachten Argumente. Diesbezüglich gingen auch neue Stellungnahmen des polnischen Verwenders Marilyn, des portugiesischen Verwenderverbands ATP und des deutschen Einzelhändlerverbands AVE (nicht als interessierte Partei im Verfahren registriert) ein.

(135) Die von den Parteien vorgebrachten Argumente betrafen:

— Verfahrenszwänge, die die Verwender (hauptsächlich KMU) davon abhielten, rechtzeitig an der Untersuchung teilzunehmen und ihre Daten vorzulegen;

— ein zu hohes Maß an Maßnahmen;

— die mögliche Verlagerung der Produktion des nachgelagerten Wirtschaftszweigs in Länder außerhalb der Union bzw. den Anstieg der Einfuhren von nachgelagerten Waren aus der VR China;

— die Asymmetrie beim Schutz der Garnhersteller gegenüber der nachgelagerten Textilindustrie im Falle der Anwendung der Antidumpingmaßnahmen.

(136) In Reaktion auf diese Vorbringen betonte die Kommission wiederholt, dass alle ihr bekannten Verwender (140 Unternehmen) ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens aufgefordert worden waren, sich zu beteiligen, sich als interessierte Parteien registrieren zu lassen, einen Fragebogen für Verwender auszufüllen und in verschiedenen Phasen des Verfahrens Stellungnahmen abzugeben, und dass vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Mitarbeit erfolgte. Somit war es der Kommission nicht möglich, die Lage des nachgelagerten Wirtschaftszweigs rechtzeitig zu bewerten und zu überprüfen, zumal entsprechende Belege oder Daten gar nicht erst vorgelegt wurden. Die von den Verwendern im Anschluss an die endgültige Unterrichtung vorgebrachten Argumente sind repetitiv und nicht fundiert.

(137) In Bezug auf eine mögliche Ausweitung des Schutzes auf den nachgelagerten Wirtschaftszweig stellte die Kommission fest, dass die Warendefinition, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht ausgeweitet werden kann, da diese bereits zu Beginn des Verfahrens festgelegt wurde und sich alle Dumpingberechnungen sowie die Analyse der Schädigung und der Schadensursache auf die untersuchte Ware beschränken. Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass die chinesischen Ausführer ihre Ausfuhrtätigkeit in den nachgelagerten Wirtschaftszweig verlagern, besteht für die nachgelagerten Wirtschaftszweige jedoch stets die Möglichkeit, im Rahmen des Antidumping-verfahrens eigene Anträge unter Vorlage ausreichender Beweise für Dumping, eine Schädigung und den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden zu stellen.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(138) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerung, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Garnen aus Polyamiden mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Die mutmaßlich nachteiligen Auswirkungen auf nachgelagerte Verwender wiegen die Notwendigkeit, einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, nicht auf.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(139) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(140) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Eversun Group: — Fujian Eversun Jinjiang Co., Ltd., — Fujian Jingfeng Technology Co., Ltd., — Fujian Xinchuang Nylon Industrial Co., Ltd., — Fujian Jinyi High Performance Material Co., Ltd.	60,0	113,6	60,0
Highsun Group: — Fujian Highsun Synthetic Fiber, Technology Co., Ltd., — Fuzhou Liyuan Polyamide Industry Co., Ltd., — Fujian Liheng Polyamide Industry Co., Ltd., — Nanchong Meihua Nylon Co., Ltd., — Xinhui Dehua Nylon Chips Co., Ltd.	67,6	132,8	67,6
Andere mitarbeitende Unternehmen	62,2	119,3	62,2
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,6	132,8	67,6

(141) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(142) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([14]). Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(143) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

([14]) E-Mail: TRADE-TDI-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Geben Sie im Antrag die Nummer dieser Verordnung und die Fallnummer (AD735) an.

(144) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(145) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(146) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(147) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können ([15]), dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass er i) die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt hat, und iii) die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(148) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. **Rückwirkende Vereinnahmung**

(149) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(150) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(151) Die Analyse der Kommission ergab keinen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben. Für diese Analyse verglich die Kommission die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum (1 765 Tonnen) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen (August 2025 bis Februar 2026; 1 429 Tonnen).

([15]) E-Mail: TRADE-TDI-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Geben Sie im Antrag die Nummer dieser Verordnung und die Fallnummer (AD735) an.

(152) Auch beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden (August 2025 bis März 2026), konnte kein weiterer wesentlicher Anstieg festgestellt werden.

(153) Angesichts dieses Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung für die rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls nicht erfüllt waren.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(154) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(155) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichtete Ausschuss hat keine Stellungnahme zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von endlosen Garnen aus synthetischen Filamenten aus aliphatischen Polyamiden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetischer Monofile von weniger als 67 dtex, einschließlich aller Varianten von Garnen aus Nylon oder anderen aliphatischen Polyamiden, ob texturiert mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger oder nicht texturiert, ungezwirnt, doppelt, gezwirnt (oder Varianten davon), gedreht oder ungedreht, die derzeit in die KN-Codes 5402 31 00, 5402 45 00, 5402 51 00 und 5402 61 00 eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein definitiver Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Fujian Eversun Jinjiang Co., Ltd. Fujian Jingfeng Technology Co., Ltd. Fujian Xinchuang Nylon Industrial Co., Ltd. Fujian Jinyi High Performance Material Co., Ltd.	60,0	88BB
Fujian Highsun Synthetic Fiber, Technology Co., Ltd. Fuzhou Liyuan Polyamide Industry Co., Ltd. Fujian Liheng Polyamide Industry Co., Ltd. Xinhui Dehua Nylon Chips Co., Ltd. Nanchong Meihua Nylon Co., Ltd.	67,6	88BC
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	62,2	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,6	8999

([16]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in Tonnen] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind." Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/734 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Garnen aus Polyamiden eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass er

a) die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025) nicht ausgeführt hat,

b) nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und

c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China

Name	TARIC-Zusatzcode
Prutex Nylon Co., Ltd	88BD
Fujian Jiayi Chemical Fiber Co., Ltd	88BE
Nantong Zhongli Nylon Technology Co., Ltd	88BF
Fujian Xinsen Synthetic Fiber Technology Co., Ltd Fujian Fengdi Polyamide Co., Ltd	88BG
Fujian Kaibang Polyamide Technology Co., Ltd	88BH
Fujian Wanhong Textile Co., Ltd	88BI
Nilit (Suzhou) Engineering Plastic Technologies Co., Ltd	88BJ
Zhejiang Jinqi New Material Tech. Co., Ltd	88BK
Yiwu Huading Nylon Co., Ltd	88BL
Zhejiang Huayou Color Spinning Technology Co., Ltd	88BM